Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT NOVEMBER 2011

BFH, Urteil vom 07.09.2011 - II R 58/09 -

Anrechnung niederländischer Schenkungsteuer bei mehreren Erwerbern – Keine Pflicht eines Mitgliedsstaats zur Anpassung an andere Steuersysteme

BFH, Urteil vom 18.05.2011 - II R 10/10 -

Erwerb eines Anteils an einer nicht in das Handelsregister eingetragenen vermögensverwaltenden Personengesellschaft erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigt

OLG München, Beschluss vom 28.09.2011 – 31 Wx 216/11 – Anwendung von § 2069 BGB bei vertraglicher Schlusserbeneinsetzung

FG Niedersachsen, Gerichtsbescheid vom 16.06.2011 – 3 K 136/11 – Bestimmung des 10-Jahres-Zeitraums nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

BFH, Urteil vom 07.09.2011 - II R 58/09 -

Anrechnung niederländischer Schenkungsteuer bei mehreren Erwerbern – Keine Pflicht eines Mitgliedsstaats zur Anpassung an andere Steuersysteme

Bei der Festsetzung der inländischen Schenkungsteuer für einen Erwerb, der auch in den Niederlanden der Schenkungsteuer unterliegt, führt die Berücksichtigung von ebenfalls in den Niederlanden besteuerten Vorerwerben nach § 14 ErbStG nicht zu einer Anrechnung der für die gesamten Vorerwerbe gezahlten niederländischen Steuer. Die in den Niederlanden gezahlte Schenkungsteuer ist nur insoweit nach § 21 ErbStG anzurechnen, als sie auf die besteuerte Zuwendung (Letzterwerb) entfällt.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

BFH, Urteil vom 18.05.2011 - II R 10/10 -

Erwerb eines Anteils an einer nicht in das Handelsregister eingetragenen vermögensverwaltenden Personengesellschaft erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigt

1.

Eine vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG erst ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister; denn bis dahin handelt es sich nicht um eine Gesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 EStG.

Die Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG sind auch dann nicht zu gewähren, wenn das Lagefinanzamt in den für Zwecke der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer erlassenen Bescheiden über die Feststellung der Grundbesitzwerte festgestellt hat, dass es sich bei den Grundstücken um zum Gewerbebetrieb der GmbH & Co. KG gehörende Betriebsgrundstücke handle.

2.

Eine durch notariell beurkundeten Vertrag gegründete, aber noch nicht in das Handelsregister eingetragene GmbH erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG nur dann, wenn die Stammeinlage erbracht ist.

3.

Wurde zwischen dem früheren Erwerb und dem zu besteuernden letzten Erwerb der dem Erwerber zustehende persönliche Freibetrag erhöht, ist bei der Berechnung der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ErbStG abziehbaren fiktiven Steuer nur der Freibetrag abzuziehen, den der Steuerpflichtige innerhalb von zehn Jahren vor dem letzten Erwerb tatsächlich verbraucht hat.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

OLG München, Beschluss vom 28.09.2011 - 31 Wx 216/11 -

Anwendung von § 2069 BGB bei vertraglicher Schlusserbeneinsetzung

Sind in einem Erbvertrag die beiden Kinder eines der Erblasser als Schlusserben und zudem gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt und sind beide Kinder vorverstorben, so hindert dies die Anwendung von § 2069 BGB nicht, wenn die vorrangig individuelle Auslegung zu keinem zweifelsfreien Ergebnis führt.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

FG Niedersachsen, Gerichtsbescheid vom 16.06.2011 - 3 K 136/11 -

Bestimmung des 10-Jahres-Zeitraums nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG

Der 10-Jahres-Zeitraum nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG ist so zu bestimmen, dass die natürliche Länge von zehn Jahren zwischen der Schenkung und Vorerwerben nicht überschritten werden darf. Die Fristberechnung erfolgt hingegen nicht wie bei der Zivilkomputation in der Weise dass die Zeit bis Mitternacht des Tages, an dem das die Frist auslösende Ereignis eingetreten ist, tatsächlich jeweils zur Frist hinzugenommen wird. Wegen der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung nach § 3 Abs. 1 AO und wegen des Eingriffscharakters jeder Steuer muss im Zweifel die den der Steuer unterworfenen Steuerpflichtigen weniger belastende Auslegungsalternative der Besteuerung zugrunde gelegt werden.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen? Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe? Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. info@thomsen-ra.de

Impressum:

Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber: THOMSEN RECHTSANWÄLTE Stabelstr. 10 76133 Karlsruhe Ansprechpartner (ViSdP): Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen

